

verträge sind völkerrechtliche Verträge, die für den Staat durch das Staatsoberhaupt oder in dessen Namen abgeschlossen werden. Andere völkerrechtliche Verträge sind solche, die von Regierung zu Regierung (Regierungsabkommen) oder von einem Ressortminister eines Landes mit einem Ressortminister eines anderen Landes vereinbart werden (Ressortabkommen).

In der Praxis enthalten Staatsverträge Vereinbarungen von größerer politischer Tragweite. Regierungsabkommen dienen zur Durchführung von Staatsverträgen oder beziehen sich auf weniger wichtige Materien. Es kann auch der Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern überlassen werden, ob sie eine Materie in einem Staatsvertrag oder in einem Regierungsabkommen regeln wollen.

2. Bestätigung und Ratifizierung.

- 4 a) Die Verfassung unterscheidet zwischen Bestätigung von Staatsverträgen und deren Ratifizierung. Der Begriff »Bestätigung« ist anstelle des Begriffs »Zustimmung« in der Verfassung von 1949 getreten. Beide Begriffe haben dieselbe Bedeutung. Der Begriff »Ratifizierung« wird in Art. 66 Abs. 2 Satz 2 verwendet.

Bestätigung und Ratifizierung können dasselbe bedeuten, nämlich die Genehmigung eines von einem Bevollmächtigten Unterzeichneten Vertrages durch das nach der Verfassung zuständige Organ, die den Vertrag völkerrechtlich verbindlich macht (so Friedrich Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Bd. I, S. 452). Unter Ratifizierung kann aber auch lediglich die Handlung eines zur völkerrechtlichen Vertretung befugten Organs verstanden werden, die einen Vertrag völkerrechtlich verbindlich macht (Friedrich August von der Heydte, Völkerrecht, Bd. I, S. 80). Die Zustimmung der Volksvertretung ist dann Voraussetzung für die Gültigkeit der Ratifikation, nicht jedoch deren Bestandteil (Gerhard Anschütz, Erl. IV 7b zu Art. 45 Weimarer Reichsverfassung).

- 5 b) Die Kompetenzen hinsichtlich der völkerrechtlichen Verträge ergaben sich aus dem Erlaß des Staatsrates der DDR über den Abschluß und die Kündigung von internationalen Verträgen der DDR vom 30.1.1961¹ (wegen dessen Inhalt s. Erl. II 2 b zu Art. 51 in der Voraufgabe). Er wurde abgelöst durch den Beschluß des Staatsrates der DDR über die Aufgaben des Staatsrates bei der Ratifikation und Kündigung von völkerrechtlichen Verträgen der Deutschen Demokratischen Republik vom 22.3.1976² (s. Erl. zu Art. 66).

Obwohl der neue Beschluß nicht mehr ausdrücklich die Unterscheidung zwischen nur »ratifizierungspflichtigen« und solchen Verträgen macht, die außerdem »zustimmungspflichtig« sind, besteht der Unterschied fort, wenn die Unterscheidung, wie allgemein im Völkerrecht üblich, nach anderen Kriterien gemacht wird. Ratifizierungspflichtig sind alle Verträge, es sei denn, es läge eine Ausnahme vor (dazu s. Friedrich Berber, Lehrbuch des Völkerrechts, Band I, S. 454/455). Bestätigungspflichtig sind alle Staatsverträge und andere völkerrechtliche Verträge, soweit durch sie Gesetze der Volkskammer geändert werden. In der Praxis spielt die Unterscheidung freilich kaum eine Rolle.

- 6 c) Denn auch nichtbestätigungspflichtige Verträge können der Volkskammer vorgelegt werden. Das ergibt sich aus deren Stellung im Staatsaufbau (s. Rz. 9-17 zu Art. 48). Die Bestätigung durch die Volkskammer ist vor allem bei solchen nichtbestätigungs-

1 GBl. I S. 5.

2 GBl. I S. 181.